

institut der Bürger auf kommunaler Ebene zu beantragen. Für die Zulassung eines Bürgerbegehrens ist eine höhere Anzahl an Unterstützerunterschriften notwendig, als der einfache Bürgerantrag. Eine Umgehung dieser Hürde durch die Abgabe eines Bürgerantrages, der noch dazu keine formulierte Frage enthält, über die abgestimmt werden könnte, ist nicht vorgesehen. Eine derartige Handhabe entspricht nicht den gesetzlichen Schranken für eine gemeindliche Einflussnahme.

Der Bürgerantrag wurde in der Gemeinderatssitzung am 24.10.2017 als **nicht** zulässig erklärt.

Ergänzender Hinweis der Verwaltung zu Ihrer Kenntnisnahme:

Per Schreiben des Straßenbauamtes vom 15.12.1999 über das Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung zum Neubau der Umgehung Buckenhof-Uttenreuth-Weiher im Rahmen des Ausbaues der Staatsstraße 2240 wurde festgestellt, dass die Variante 3 (Nordumgehung durch Spardorf) nicht den Erfordernissen des Raumordnungsverfahrens entspricht; vgl. GRS 19.02.2001, TOP 3.

mit freundlichen Grüßen  
I.A.



Herrmann  
Geschäftsstellenleiterin